

Produktion und Handel, ihre Mitwirkung an der Leitung und Planung der wirtschaftlichen und sozialen Prozesse gelöst werden. Sie sind sozialistische Eigentümer, persönliche Eigentümer, Produzenten und Konsumenten in einer Person. Die bekannte Formel, nach der Qualität produzieren muß, wer Qualität kaufen will, veranschaulicht, daß die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in Staat und Wirtschaft zugleich Macht der Werktätigen zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und damit auch des Wirkungsgrades ihres p. E. ist. Das durch Arbeitsfähigkeit und Sozialleistungen entstandene p.E. wird im Rahmen vielfältiger gesellschaftlicher Beziehungen (meist persönlicher Beziehungen) in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Normen der sozialistischen Moral umverteilt (innerhalb der Familie, durch Erbschaft oder durch Schenkung). P. E. und das eng mit ihm verbundene Z⁷ Erbrecht werden gemäß Art. 11 Abs. 1 Verfassung gewährleistet und geschützt. Dieser Schutz wird vor allem in den Vorschriften des ZGB konkretisiert (Z⁷ Eigentumsschutz). Zugleich ist festgelegt (§22 Abs. 3 ZGB), daß der Gebrauch p.E. gesellschaftlichen Interessen und berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen darf (z. B. keine Verwendung zu spekulativen Zwecken). Das Wesen des p. E. und sein grundlegender Unterschied zum sozialistischen Eigentum als unantastbarer ökonomischer Grundlage der Gesellschaft drückt sich auch in seinen Gegenständen aus. In §23 Abs. 1 ZGB sind beispielhaft die wichtigsten aufgezählt. Es lassen sich 4 Gruppen bilden:

1. Arbeitseinkünfte, Sozialleistungen (Rente, Stipendium, Mütterunterstützung), Ersparnisse, d. h. Geld oder Geldforderungen;
2. Sachen, die der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse dienen, z. B. Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung, Schmuck, die Ausstattung der Wohnung und des Haushaltes; Sachen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Aus- und Weiterbildung und in der Freizeit genutzt werden, z. B. Bücher, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Campingausrüstung;
3. Grundstücke und Gebäude, die der Befriedigung von Wohn- und Erholungsbedürfnissen dienen, vor allem Eigenheime, Wochenendgrundstücke und Gärten, Garagen;
4. dem Wesen des p.E. entsprechende Rechte, z. B. Urheberrechte, Neuerrechte oder Versicherungsansprüche.

Allen 4 Gruppen ist gemeinsam, daß es sich um Eigentumsobjekte handelt, die unmittelbar und individuell materielle und kulturelle Bedürfnisse befriedigen. Der Differenziertheit dieser Gegenstände entspricht auch eine differenzierte rechtliche Gestaltung.

Dem persönlichen Eigentümer von Sachen stehen Z⁷ Besitzbefugnis, Z⁷ Nutzungsbefugnis und Z⁷ Verfügungsbefugnis zu (§ 24 ZGB). In ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Einheit bilden diese Befugnisse den

hauptsächlichen Inhalt des Rechts des persönlichen Eigentümers. Das Eigentumsrecht wird überwiegend auf vertraglicher Grundlage erworben (// Eigentumserwerb). P.E. kann gemeinschaftliches / Eigentum der Ehegatten sein oder auch in anderer Weise als Z⁷ gemeinschaftliches Eigentum gebildet werden. P. E. wird grundsätzlich und zugleich differenziert steuerrechtlich begünstigt (z. B. keine Vermögenssteuer auf Spareinlagen).

Persönlichkeitsrechte Z⁷ Schutz von Persönlichkeitsrechten / sozialistische Grundrechte und -pflichten / Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers

Pfandrecht - zur Sicherung einer Forderung bestehendes Recht, das dem Pfandgläubiger die Befugnis einräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die Pfandsache zu verwerten und vom Erlös seine Forderung zu begleichen. Neben der Z⁷ Hypothek und der Z⁷ Aufbauhypothek, die P. am Grundstück und Z⁷ Gebäude darstellen und für die besondere Vorschriften gelten, unterscheidet man das P. an beweglichen Sachen und an Forderungen, das durch Vertrag oder kraft Gesetzes entstehen kann. Für das bei der Z⁷ Vollstreckung entstehende Pfändungsp. gelten die Vorschriften der ZPO.

Das *vertragliche P.* entsteht durch Vereinbarung zwischen Z⁷ Schuldner und Z⁷ Gläubiger und Übergabe einer Sache als Pfand (Besitz- oder Faustpfand). Es sichert die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich Zinsen, Kosten für die Geltendmachung der Forderung und die Verwertung des Pfands (§ 443 ZGB). Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren und in ihrem Wert zu erhalten. Nutzen darf er sie nur, wenn das vereinbart worden ist (§ 444 ZGB). Ist die gesicherte Forderung fällig und leistet der Schuldner nicht, kann der Pfandgläubiger die Sache verkaufen oder in anderer Weise verwerten und sich aus dem Erlös befriedigen. Ein verbleibender Betrag ist dem Schuldner zu übergeben. Die Absicht der Verwertung ist dem Schuldner mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Das P. erlischt, wenn die Forderung erlischt, d. h. in erster Linie, wenn sie beglichen ist. Der Pfandgläubiger ist dann zur Rückgabe der Pfandsache verpflichtet. Das P. erlischt auch, wenn die Pfandsache an den Schuldner zurückgegeben oder verwertet wird.

Zugunsten von Z⁷ Kreditinstituten, Z⁷ volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie sozialistischen Z⁷ Genossenschaften kann zur Sicherung des Z⁷ sozialistischen Eigentums ein P. auch ohne Übergabe der Sache an den Gläubiger begründet werden (besitzlose P.) z. B. bei Z⁷ Krediten für Z⁷ Teilzahlungskäufe. Andere als die genannten Gläubiger können ein solches P. nicht begründen (§448 ZGB). Das besitzlose P. entsteht durch schriftliche Vereinbarung. Der Schuldner ist zum Besitz und zur Nutzung der Sache (z. B. der auf Teilzahlung erworbenen Möbel) berechtigt; es ist ihm jedoch untersagt, sie ohne Zustimmung des Pfandgläubigers zu veräußern oder wesentlich zu verändern.